

#### Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 230/2008

Dezernat II, gez. Backes

Federführu 60 - Plai	<sup>ng:</sup> nung, Bauordnung, Verkehr		Datum: 15.10.2008
Produkt: 30.04 60.03	Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Verkehrsplanung		
Beratungsfolge:		Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen		22.10.2008	Entscheidung

## Anregung gem. § 24 GO NRW auf Abbindung der Straße Neumühle südlich der Berkelbrücke / Antrag der FDP-Fraktion zum Durchgangsverkehr Neumühle

#### Beschlussvorschlag 1 (Beschlussvorschlag der Verwaltung)

Die Anregung wird an den Bürgermeister als für die Entscheidung zuständige Stelle ohne / mit folgender ...... Empfehlung verwiesen.

#### Beschlussvorschlag 2 (Antrag der FDP-Fraktion):

Die Verwaltung möge feststellen, inwieweit auf der Neumühle Durchgangsverkehr besteht.

Die Verwaltung möge geeignete Maßnahmen vorstellen, wie bestehender Durchgangsverkehr unterbunden oder ihm zumindest wirkungsvoll begegnet werden könnte.

#### Begründung der Anregungen:

Die Anregungen sind in der Anlage beigefügt. Auf den Sachverhalt wird insoweit verwiesen.

#### Begründung des FDP-Antrages vom 30.08.2008:

Der Antrag ist in der Anlage beigefügt. Auf den Sachverhalt wird insoweit verwiesen.

#### Sachverhalt:

Mit	Schreiben	vom	12.08.2008	beantragen
lo" oüdlieb	der Berkel für Kreftfeh	rzougo obzubind		die Straße "Neumüh-
			en. Diese Eingabe an c eordnung (GO) gewerte	
Mit Schreit	ben vom 06.09.2008 vo	on Herrn		welches an den
•	•		zt von weiteren Nachbar	•
die Zufahr regelmäßig	t weiterhin frei bleibe ι	ınd die Einhaltun	ng des Durchfahrtsverb	ots gelegentlich oder

#### Sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung (Stellungnahme FB 30)

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO) hat der Rat der Stadt Coesfeld den Hauptausschuss bestimmt (§ 6 Abs. 4 Hauptsatzung). Er prüft die Anregungen und Beschwerden inhaltlich und überweist sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Dabei kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist (§ 6 Abs. 5 Hauptsatzung).

Im Folgenden wird zunächst die Frage der sachlichen Zuständigkeit eingehend dargestellt. Grund hierfür ist, dass das Verfahren in der Vergangenheit durchaus unterschiedlich gehandhabt wurde und zwischen verkehrsplanerischen Fragen und ordnungsbehördlichen Maßnahmen nicht klar unterschieden wurde. Eine solche Klarstellung ist aber vor dem Hintergrund der Transparenz des Verfahrens und der Entscheidungsfindung und der in letzter Zeit vermehrt eingehenden Anregungen zu diesem Themenkreis geboten.

Mit Beschluss vom 18.09.2009 hat der Hauptausschuss die Anregung der Eheleute Steinberg an den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen überwiesen. Soweit verkehrsplanerische Aspekte betroffen sind, ist dieser Ausschuss auch sachlich zur Beratung zuständig. Soweit jedoch verkehrsregelnde Anordnungen zu treffen sind, ist die zur Entscheidung berechtigte Stelle die örtliche Ordnungsbehörde als Straßenverkehrsbehörde, somit der Bürgermeister bzw. der Fachbereich Bürgerservice und Ordnung.

In diesem Zusammenhang ist die Abgrenzung zwischen der Verkehrsplanung, resultierend aus der Planungshoheit einer Kommune, auf der einen Seite und der verkehrsregelnden Anordnungskompetenz der unteren Straßenverkehrsbehörde nach StVO auf der anderen Seite wichtig, zuweilen aber auch schwierig.

Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) – und dazu gehört auch die Entscheidung über die Abbindung einer Straße – ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, die der Gemeinde durch Gesetz (Straßenverkehrsgesetz StVG und Straßenverkehrsordnung StVO) übertragen wird. Der Bürgermeister wird bei der Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung) im Rahmen einer Sonderaufsicht der Fachaufsichtsbehörde tätig (§ 119 Abs.2 GO). Er übt insoweit staatliche Aufgaben aus und erledigt diese in eigener Zuständigkeit.

Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Im Übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Abs. 3 StVO, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (hierzu gehören auch Straßenabsperrungen) anzubringen und zu entfernen sind.

Sachlich zuständig sind nach §§ 44 Abs. 1 und 45 StVO die Straßenverkehrsbehörden. In Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten sind dies gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmungen der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrsordnung die **örtlichen Ordnungsbehörden** dieser Städte. In den anderen Städten und Gemeinden ist das die Kreisordnungsbehörde. In Coesfeld, Mittlere kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 GO, werden die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde vom Fachbereich 30, Bürgerservice und Ordnung, wahrgenommen.

In ihrer Tätigkeit unterliegen die Straßenverkehrsbehörden der Rechts- und (beschränkten) Zweckmäßigkeitsaufsicht der Aufsichtsbehörde sowie deren Weisungen. Die Fachaufsichtsbehörde kann auch im Einzelfall Weisungen erteilen (z.B. das Aufstellen eines Verkehrszeichens anordnen). Dem Rat oder einem Ausschuss ist eine Entscheidung über diese Aufgaben entzogen. Beschlüsse wären für die Straßenverkehrsbehörde nicht bindend, sondern haben insoweit lediglich empfehlenden Charakter. Dagegen sind natürlich Vorschläge für eine Verkehrsregelung möglich. Die untere Straßenverkehrsbehörde hat dann zu prüfen, ob eine Umsetzung rechtlich möglich ist und trifft entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen. Eine rechtzeitige Einbeziehung der Straßenverkehrsbehörde in den Planungsprozess ermöglicht dabei, Ver-

kehrsplanungen bereits im Vorfeld auf die straßenverkehrsrechtlichen Belange auszurichten.

Nach § 45 Abs. 9 S.1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände **zwingend geboten** ist. Auch der § 39 StVO führt aus, dass angesichts der allen Verkehrteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote dürfen gem. § 45 Abs. 9 S.2 StVO (abgesehen von Tempo-30-Zonen und Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen) nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der dort genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Die Anordnung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen hat daher zum Zwecke der Gefahrenabwehr zu erfolgen und erfordert einen deutlich gesteigerten Gefahrengrad.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 StVO sind vor jeder Entscheidung die **Straßenbaubehörde** und die **Polizei** zu hören. Der **öffentlichen Sicherheit und Ordnung** (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.

Die Entscheidung über die vorliegenden Anregungen nach § 24 GO trifft danach der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde (FB 30) nach Anhörung der Straßenbaubehörde und der Polizei. Der sachlich zuständige Ausschuss oder der Rat können eine Empfehlung abgeben, an die die Straßenverkehrsbehörde aber nicht gebunden ist.

#### Straßenverkehrsrechtliche Beurteilung des Sachverhalts (Stellungnahme FB 30)

Von den Straßenverkehrsbehörden werden zur Verhinderung von Straßenverkehrsunfällen **Unfallkommissionen** eingerichtet. Die Kommission beschäftigt sich u. a mit der Auswertung. von Unfallhäufungsstellen. In der Unfallkommission wirken Vertreter der Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und der Straßenbaubehörde mit. Die drei Behörden arbeiten eng zusammen. Dabei sind die beteiligten Behörden an die gemeinsamen Beschlüsse der Unfallkommission gebunden und **zur zeitnahen Umsetzung** der beschlossenen **Maßnahmen verpflichtet**. (s. Ziff. 1.2 des Gem. RdErl. des Innenministeriums und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 11.03.2008, SMBI. 9221)

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 45 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung sind regelmäßige **Verkehrsschauen** vorgeschrieben, die von der Straßenverkehrsbehörde zu veranlassen ist.

Am 24.09.2008 wurde von der Straßenverkehrsabteilung der Stadt Coesfeld (FB 30) eine Verkehrsschau auf gemeindlichen Straßen durchgeführt. Sie fand unter Beteiligung der Verkehrsplanung (FB 60), der Kreispolizeibehörde Coesfeld, der Kreisverkehrswacht und der Straßenverkehrsaufsicht des Kreises Coesfeld statt. Entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung ist bei Verkehrsschauen die Prüfung des Bestandes an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Vollständigkeit, Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit vorzunehmen. Die Straßenverkehrsbehörden im Kreis Coesfeld haben sich verpflichtet, alle Durchfahrtsverbote auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Gemäß § 14 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Gebrauch öffentliche Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Durch die Verkehrsschaukommission wurde auch die Straße Neumühle überprüft:

- Bei der Straße Neumühlen liegt nach Auskunft der Kreispolizeibehörde Coesfeld keine Unfallhäufigkeit vor.
- Die Straße wurde im Jahre 1996 ausgebaut. Sie hat eine Straßenbreite von 5,50 Metern.
- Im Bereich der Wohnbebauung sind beidseitig Bürgersteige angelegt worden.

- Das Grundstück der Mühle Thering wird von einer öffentlichen Wegeparzelle geteilt. Die Randbereiche dieser Straßenfläche sind mit weißer Straßenmarkierung kenntlich gemacht. An der östlichen Seite ist mit Markierungsfarbe ein Fußweg kenntlich gemacht.
- Zwischen der K 46 Borkener Straße und der Berkel ist 1996 eine Ausweisung als Tempo-30-Zone erfolgt.
- Die Widmung der Straße wurde 1997 vorgenommen. Da es sich hier nicht um eine Hauptverkehrsstraße oder Zubringer-Straße handelt, wurde sie als Anliegerstraße gewidmet.
- Im Bereich der Wohnbebauung erfolgte im Jahre 2000 zusätzlich die Ausweisung eines Zonenhaltverbotes. Es wurden 3 Parkflächen auf der Straße markiert.
- Vom 11.09. 17.09.2008 wurde auf der Neumühle eine Verkehrszählung durchgeführt. Pro Tag fahren zwischen 650 und 780 Fahrzeugen über die Neumühle. Die stärkste Belastung in einer Stunde wurde am 11.09.2008 festgestellt. Hier fuhren 87 Fahrzeuge zwischen 17.00 und 18.00 Uhr im beobachteten Abschnitt. Für die in einer Tempo 30-Zone zulässige Verkehrsbelastung gibt es keine rechtlich verbindliche Obergrenze. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 definieren aber z.B. eine Wohnstraße durch eine maximale Verkehrsbelastung von 400 Fahrzeugen in der Stunde. Wohnstraßen liegen nach der RASt 06 in der Regel in Tempo 30-Zonen. Daraus läst sich schließen, dass eine Belastung von 400 Kfz/h in jedem Fall mit einer Tempo 30-Zone verträglich ist. Die Verkehrszahlen an der Neumühle liegen weit unterhalb dieser Obergrenze.
- Nach Auffassung der Verkehrsschaukommission handelt es sich bei der Neumühle um eine Tempo-30-Zone, bei der die Anforderungen der Straßenverkehrsordnung erfüllt werden.

Die Verkehrsschaukommission hat sich auch mit der Anregung befasst, die Straße "Neumühle" für Kraftfahrzeuge durch Poller o.ä. abzubinden. Einvernehmlich war man der Auffassung, dass dies nicht erfolgen solle. Eine Absperrung würde Verkehrsbeziehungen auf andere Wohnstraßen der angrenzenden Tempo-30-Zonen verdrängen, was letztlich nur zu einer Verlagerung führen würde. Aus verkehrsrechtlicher Sicht wird der Fachbereich 30 der Anregung daher nicht folgen.

### Verkehrsplanerische Beurteilung des Sachverhalts und Stellungnahme zum Antrag der FDP Fraktion (Stellungnahme FB 60):

Generelle verkehrsplanerische Belange sind nicht betroffen. Der Verkehrsentwicklungsplan trifft daher keine speziellen Aussagen.

Der Anteil des Durchgangsverkehrs wurde ermittelt und ist oben dargestellt. Die Straße ist im Standard ausreichend und einer Tempo 30 Zone entsprechend ausgebaut. Die Verkehrsbelastung liegt weit unterhalb des zulässigen Rahmens. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist eine Reduzierung des Durchgangsverkehrs nicht erforderlich.

Da die Straße auch gewerblichen Verkehr aufnehmen muss, sind weitere bauliche Maßnahmen nicht möglich. Der Umfang baulicher Maßnahmen ist im Übrigen beim Ausbau der Straße mit den Anliegern auch vor dem Hintergrund der Nutzung für den Gewerbebetrieb ausführlich diskutiert worden. Wegen der relativ kurzen Strecke der Tempo 30 Zone würden weitere bauliche Maßnahmen auch keine spürbare Veränderung des Durchfahrtkomforts bewirken und wegen der dann in Kauf zu nehmenden Umwege (ca. 1,1 km) nicht zu einer Verlagerung von Verkehren führen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass sich diese Verkehre Straßen verlagern würden, die ebenfalls als Tempo 30 Zonen ausgewiesen sind. Eine weiträumige Verlagerung, beispielsweise auf Straßen des Vorbehaltsnetzes ist nicht sinnvoll und mit weiteren baulichen Maßnahmen auch nicht zu erreichen.

#### Anlagen:

Schreiben von vom 12.08.2008

Antrag der FDP-Fraktion vom 30.08.2008

Schreiben von vom 16.09.2008